



Satzung der Deutsch-Ukrainischen Gesellschaft Montabaur e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

(1) Am 26 April 2024 ist in Montabaur die „Deutsch-Ukrainische Gesellschaft Montabaur“ Westerwald gegründet worden. Sie wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz "e.V.".

(2) Sitz der Gesellschaft ist in der Stadt Montabaur im Westerwaldkreis der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck der Gesellschaft)

(1) Die Gesellschaft wird als Solidaritätspartnerschaft gesehen und will die deutsch-ukrainischen Beziehungen auf allen Gebieten fördern und vertiefen.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Völkerverständigung und Solidarität. Mit der Partnerschaft streben beide Seiten die Unterstützung beim Wiederaufbau in der Ukraine, ein besseres gegenseitiges Kennenlernen und eine intensive Verständigung zwischen den Bürgerinnen und Bürgern beider Länder an.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) Zusammenarbeit beider Seiten insbesondere auf kulturellem, schulischem, sozialem, touristischem und wirtschaftlichem Gebiet
- b) Insbesondere der Pflege der Städtepartnerschaft zwischen Montabaur und Trostyanets in der Ukraine,
- c) Förderung von Begegnungen zwischen Schülern, Vereinen und anderen Gruppen,
- d) Gegenseitige freundschaftlichen Beziehungen im Geiste des „europäischen Gedankens“ und der Völkerverständigung.

(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1) Mitglied der Gesellschaft können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die sich dem Zweck der Gesellschaft (§3) verpflichtet fühlen und die Ziele der Gesellschaft unterstützen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod bei natürlichen Personen, Auflösung bei juristischen Personen oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied (§ 12, Ziffern 1-3) unter Wahrung einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres (§ 2).

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Gesellschaft schädigendes Verhalten sowie die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Dem betroffenen Mitglied wird zuvor in der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

(4) In jedem Fall verbleiben gezahlte Beiträge der Gesellschaft.

§ 9 (Beiträge)

Einzelmitgliedschaft, halbjährlich einen Beitrag in Höhe von 25 € oder jährlich 50 Euro.

Familienmitgliedschaft, halbjährlich einen Beitrag in Höhe von 35 € oder jährlich 70 Euro.

Bei besonderen sozialen Gründen kann die Beitragspflicht durch Antrag an den Vorstand ausgesetzt werden. Das Nähere beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe der Gesellschaft)

Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands, soweit hierzu nicht der Vorstand ermächtigt ist (§ 12 Abs. 5)
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- d) Wahl der Rechnungsprüfer/innen (§15)
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit
- f) die Änderung der Satzung, soweit hierzu nicht der Vorstand ermächtigt ist (§ 12 Abs. 6)
- g) Auflösung der Gesellschaft
- h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen (§7- § 8)
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- j) Entscheidungen, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Darüber hinaus kann der Vorstand zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen aufgrund Vorstandsbeschlusses einberufen, er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von 25% der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.

3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (vorzugsweise telekommunikative Übermittlung z.B. per Email oder Telefax) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift (Email-Adresse, Telefax-Nummer etc.) gerichtet war.

(4) Ein Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich beantragen, die Tagesordnung zu ergänzen und/oder zu ändern. Über den Antrag ist zu Beginn der Versammlung von den Mitgliedern zu entscheiden.

(5) Anträge über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 12 Abs. 7), über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft (§16), die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter:in) geleitet.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 12 Abs. 7) sowie die Auflösung der Gesellschaft (§ 16) können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

(1) Ausführendes Organ der Gesellschaft ist der Vorstand. Dieser besteht aus:

1. dem/der ersten Vorsitzenden

2. dem/der Stellvertreter:in

3. dem/der Schatzmeister:in

4. dem/der Schriftführer:in

5. Beisitzern:innen für besondere Aufgaben mit vollem Stimmrecht

6. Beisitzern:innen für besondere Aufgaben mit vollem Stimmrecht

7. Beisitzern:innen für besondere Aufgaben mit vollem Stimmrecht

8. Beisitzern:innen für besondere Aufgaben mit vollem Stimmrecht

9. Beisitzern:innen für besondere Aufgaben mit vollem Stimmrecht

10. Beisitzern:innen für besondere Aufgaben mit vollem Stimmrecht

11. Beisitzern:innen für besondere Aufgaben mit vollem Stimmrecht

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die o.a. unter Ziffern 1-4 bezeichneten Personen (geschäftsführender Vorstand). Jedes dieser Vorstandsmitglieder kann die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten.

(3) Im Nachfolgenden ist der Vorstand immer, soweit nicht ausdrücklich anders definiert, der Vorstand nach den o.a. Ziffern 1 – 11.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Gesellschaft werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet auch das Amt als Vorstand.

(5) Der Vorstand wird ermächtigt, sich bei vorzeitiger Amtsbeendigung eines Vorstandsmitgliedes durch Tod oder Ausscheiden zu ergänzen (Kooptionsrecht).

(6) Der Vorstand wird abweichend von § 11, Buchstabe f) ermächtigt, unaufschiebbare Satzungsänderungen aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben zu beschließen. Die Mitglieder werden über diese Satzungsänderungen spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung unterrichtet.

(7) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Nachfolger:in oder mehrere Nachfolger:innen eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder wählt.

(8) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand zu seinen Sitzungen unter Einhaltung einer Frist von zwei Woche schriftlich (vorzugsweise telekommunikative Übermittlung z.B. per Email oder Telefax) unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt wird. Jedes Vorstandsmitglied kann beantragen, die Tagesordnung zu ergänzen und/oder zu ändern. Über den Antrag ist zu Beginn der Sitzung von den Vorstandsmitgliedern zu entscheiden.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel im Rahmen von Vorstandssitzungen. Er kann auch fernmündlich verhandeln und auch im schriftlichen Verfahren beschließen. Der Vorstand ist im Falle ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte, mindestens aber drei der jeweils bestellten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse von besonderer rechtlicher Bedeutung und/oder mit erheblichen finanziellen Auswirkungen kommen nur zustande, wenn auch die Mehrheit der jeweils bestellten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder (§ 12, Ziffern 1-3) zustimmt. Die Vorstandssitzungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Sitzungsleitung) geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und dem/der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

§ 13 (Spenden)

(1) Spenden an die Gesellschaft dürfen nur für Ziele und Zweck der Gesellschaft verwendet werden.

(2) Die Gesellschaft stellt auf Wunsch des/der Spender:in eine steuerliche Zuwendungsbescheinigung nach dem jeweils geltenden amtlichen Muster aus, sofern die steuerrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

(3) Das Finanzamt wird die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft auf Antrag aussprechen.

§ 14 (Vergütung für die Vereinstätigkeit)

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich,

a) auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder

b) gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 15 (Rechnungsprüfung/Entlastung des Vorstandes)

(1) Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Jahresrechnung, die vom Schatzmeister:in der Gesellschaft bis spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung zu erstellen ist, obliegt zwei Rechnungsprüfern:innen.

(2) Die Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt, sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Rechnungsprüfer:innen geben das Ergebnis ihrer Prüfung im Regelfall in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Kenntnisnahme des Rechnungsprüfungsberichts über die Entlastung des Vorstands. Der Vorstand kann sich nicht selbst entlasten.

§ 16 (Auflösung der Gesellschaft)

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Montabaur mit der Maßgabe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 (Datenschutz)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Gesellschaft werden unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Gesellschaft genutzt, gespeichert und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherte Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherte Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherte Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherte Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen der Gesellschaft, allen Mitarbeitenden oder für die Gesellschaft Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen aufgabenerfüllenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus der Gesellschaft hinaus.

Montabaur, den

gez. _____ gez. _____

(....., Vorsitzende) (....., Schriftführerin)